

zuwohnen. Denn hier handelt es sich um ein für ganz Oesterreich gegebenes Partikulargesetz. Hingegen ist nicht zum Besuch einer Messe am Fronleichnamstag in Oesterreich gehalten ein Nichtösterreicher; desgleichen nicht ein Oesterreicher im Ausland,¹⁾ selbst wenn dort das fragliche Fest wie in Oesterreich gefeiert würde. Nicht einmal derjenige, der sein Territorium in der Absicht verläßt, um sich von einem Partikularfeiertag frei zu machen, sündigt gegen das denselben gebietende Partikulargesetz. Doch können die Gefahr des Abergusses und andere Momente Ausnahmen begründen.

Linz.

Dr Karl Fruhstorfer.

V. (**Dreimal getauft.**) In einer ganz protestantischen Gegend Deutschlands, wo weitum kein katholischer Priester war, wurde vor zirka 80 Jahren einem Förster-Ehepaar ein Sohn geboren. Da es eine schwere Geburt war und das Kind als sehr schwach erschien, erteilte ihm die protestantische Hebammie die Rottaufe. Hernach wurde der Knabe zum protestantischen Pastor des Ortes getragen, der ihn wieder tauft — wie, das konnte man nicht erfahren — auf den Namen Kunibert. Kunibert studierte das Gymnasium und trat dann in ein katholisches Priesterseminar in Oesterreich als Theolog ein. Die Firmung hatte er als Gymnasiast empfangen. In diesem Priesterseminar erhielt er im zweiten Kurse die ordines minores. Nun rückte die Zeit heran für den Empfang der ordines majores. Da hegten man nicht geringe Bedenken über die Gültigkeit der beiden protestantischen Taufen. Was war also da zu tun? Man taufte den armen Priesteramtskandidaten sub conditione zum drittenmal.

Die Taufe ist die conditio sine qua non, um ein anderes Sacramentum N. L. gültig empfangen zu können. Eine Reiteratio baptismi absque solida ratione würde allerdings eine Irregularitas tum baptizantis tum suscipientis herbeiführen. Aber eine derartige Irregularitas würde nur eintreten, wenn eine Reiteratio baptismi auf eine frivole Weise, ohne genügenden Grund, vorgenommen würde. Da sie eine Irregularitas ex delicto ist, so setzt sie einen actus mortalis peccati voraus: Quia irregularitas hic consideratur ceu poena ob delictum imposita (Prael. juris can. Santi-Leitner V, q. 6.) Eine derartige Irregularitas würde mir jene treffen, welche nach dem feststehenden Empfange einer gültigen Taufe scienter et absolute, mit Wissen und absolut, bedingungslos wieder taufen oder sich wieder taufen lassen. Bei einer Taufe sub conditione tritt nach dem Urteil hervorragender Kanonisten niemals diese Irregularität ein, licet fiat cum temeritate et absque praevia inquisitione. Es kann in einem solchen Falle der Priester zwar schwer sündigen, wenn er seine prudenti dubio de valore prioris baptismi auch nur sub conditione die Taufe wiederholt, aber von der Irregularität bleibt

¹⁾ Die Voraussetzung bildet auch hier wieder, daß er daselbst kein Domizil oder Quasidomizil besitzt.

er frei. (Santi-Leitner l. c.; cf. Wenz II², n. 135.) Genau präzisiert Wenz den Fall, in welchem eine Irregularität aus dem Abusus baptismi bei Wiederholung der Taufe eintritt: Consistit in iteratione baptismi in injuriam prioris baptismi et fidei facta. Wie diese erfolgt, wird nun ausgeführt: Quae iteratio baptismi certo valide collati, si fiat scienter vel per ignorantiam crassam graviterque culpabilem et absolute, in poenam delicti perpetrati . . . inducit irregularitatem tum in rebaptizato tum in rebaptizante et in ministro v. g. acolytho vel diacono eidem ex officio et publice assistente. (c. 2. X de apost. V, 9.)

Was nun die bedingungsweise Taufe betrifft, für welche ex capite apostasiae sowie ex capite iterati baptismi das Rituale Rom. die Formel vorschreibt: N. Si non es baptizatus (a), ego te baptizo etc., so ist festzuhalten, was Wenz l. c. (Nota 322) schreibt, indem ja nur die absoluta iteratio diese Irregularität mit sich bringen würde: Quare conditionata iteratio baptismi etiam temere i. e. ex levi dubio, sed non prorsus nullo vel futili — aut sine praevia accurata inquisitione facta irregularitatem istam non inducit. Nam nullo jure id clare exprimitur et conditio ista serio et ex animo, non in meram fraudem extrinsecus apposita intentionem vere rebaptizandi atque proprium delictum rebaptizationis committendi excludit. Damit werden mehrere Belege angeführt: S. C. C. in causa Electen. 16. Dec. 1679; S. C. C. in causa Firman. 28. April. 1781 . . . Schlimmer würde die Sache stehen, wenn eine conditionata iteratio baptismi vorgenommen würde, quamvis re accurate investigata exploratum certumque habeatur, prius baptismi rite fuisse collatum. Eine solche, auch nur bedingungsweise wiederholte Taufe käme wohl dem Abusus baptismi gleich.

Nun zur Lösung des Kasus vom dreimal getauften Kunibert. Die Nottaufe einer protestantischen Hebammie war sicher zweifelhaft; es ist nichts bekannt, daß dieselbe etwa einen entsprechenden Unterricht über die Taufe erhalten hatte. Wohl konnte sie den Pastor wiederholt beobachten, wie er tauft, da die protestantischen Prediger eben in der Muttersprache die Taufe spenden. Allein die sonstigen Zeremonien bei protestantischen Tauen sind nur ein Moralisieren. Doch konnte man vielleicht auf die Taufe der protestantischen Hebammie mehr Vertrauen setzen, wenn sie noch eine gläubige Christin war. Aber in kritischen Geburtsfällen werden derlei Personen leicht verwirrt, so daß Hebammentauen häufig fraglich erscheinen.

Der Taufe des Predigers brachte man mit Recht ein rationabile dubium über deren Gültigkeit entgegen. So konnte Kunibert mit Recht sub conditione wieder katholischerseits getauft werden. Uebersehen wurde, daß man schon vor der prima tonsura und den vier ordines minores die Sache wegen des Baptismus dubius

hätte ins reine bringen sollen. Der Taufe sub conditione müßten also auch die Firmung sub conditione die prima tonsura sowie die vier ordines minores sub conditione folgen. Mit Recht wurde Kunibert wieder getauft, da man sich keine certitudo moralis über seine früheren Taufen verschaffen konnte. Es handelte sich aber da nicht bloß um das probabile periculum animae des Kunibert, sondern bei einem künftigen Priester standen auch die Spendung von Sakramenten an unsterbliche Seelen und die Gültigkeit des heiligen Opfers und anderer priesterlicher Funktionen in Frage; daher pars tutior eligenda, weil es sich um die gültige Taufe handelte, welche nicht bloß für die betreffende Person, sondern auch für das Seelenheil so vieler von der größten Tragweite war. De presbytero non baptizato ec. 1—3. X (III, 43).

Sarajevo.

Professor J. G. Danner S. J.

VI. (Wie ein katholischer Priester eine kranke Protestantin auf ihren Wunsch behandelt.) In einer Pfarrei, wo Katholiken und Protestanten leben, ruft die an der Schwindfucht leidende protestantische Tochter Maria, da sie allein zu Hause ist, dem vorübergehenden katholischen Pfarrer Robert zu, er soll hereinkommen. Maria gesteht nun dem katholischen Priester, sie möchte gern katholisch werden, wage es aber nicht, dieses ihren protestantischen Eltern mitzuteilen. Auf die Frage, ob sie wisse, was dies bedeute, erwidert sie, sie Kenne die katholische Religion recht gut und habe schon so manches darüber gelesen und beobachtet. Nun bemerkt Pfarrer Robert: Da müßten Sie sich aber bedingungsweise taufen lassen, denn Ihre protestantische Taufe ist vielleicht ungültig; ferner müsse Sie Ihren Irrtum abschwören und Ihre Sünden beichten. Recht gern, erwidert Maria, ich bin zu allem bereit. Pfarrer Robert erweckt nun mit Maria Akte des Glaubens und der Reue über alle Sünden ihres Lebens und tauft sie mit dem danebenstehenden Wasserglas: Si non es baptizata, ego te baptizo in nomine †. Dann sagt er ihr vor Akte des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe und Reue, hilft ihr durch kluge Fragen beichten und spricht sie los a censura et peccatis. Sie noch tröstend, entfernt er sich bald mit dem Versprechen, ihr nach ein paar Tagen die heilige Kommunion zu bringen und, da sie ja schwer krank sei, auch das Sakrament der Kranken zu spenden. Pfarrer Robert kommt nun wie auf Umwegen, Eucharistie und Oleum infirmorum heimlich bei sich tragend, erweckt mit Maria möglichst kurz Akte des Glaubens, der Hoffnung und Liebe zu Christus im Sakramente und gibt ihr die heilige Kommunion, ohne alle andere Zeremonien. Indem Pfarrer Robert bemerkt, daß Maria ja schwer krank sei, unterrichtet er sie ganz kurz über die Extrema unctionis, die er ihr spendet nach der Formel Pius X. (S. Off. 26. Apr. 1906). Zugleich sagt er ihr, sie brauche dies alles den protestantischen Eltern nicht mitzuteilen. Sollte etwa der evangelische Pfarrer ihr das Abendmahl